

	Association Régionale de Santé et d'identification Animales – asbl Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung -V.o.G.	FORM/C/10-2 LOG/C/11-1, -2, -3	B-02
	SANITEL SCHWEINE		
		Datum: 08/03/2023 Version 10 Seite 2/3	

C. ART DES BESTANDS

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Zuchtbetrieb | <input type="checkbox"/> Betrieb mit Zuchtferkeln | <input type="checkbox"/> Betrieb mit Mastschweinen |
| <input type="checkbox"/> Betrieb mit, als Heimtier gehaltenen Schweinen | <input type="checkbox"/> Quarantäne-Betrieb | <input type="checkbox"/> Betrieb mit Jungsauen/Jungeber |
| <input type="checkbox"/> Betrieb mit Wildschweinen | <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb | <input type="checkbox"/> Gemischter Betrieb |

Kategorie	Kapazität
Zuchtschweine	
Mastschweine	
Jungsauen/Jungeber	
Ferkel	
Als Heimtier gehaltenes Schwein	

Erklärung der Kategorien gemäß dem Königlichen Erlass vom 01/07/14 – Art. 2

- *Zuchtschwein: weibliches Schwein (Sau), das für die Erzeugung von Ferkeln gehalten wird und als solches ab dem ersten Abferkeln gilt, und männliches Schwein (Eber), das zur Fortpflanzung verwendet wird*
- *Mastschwein: männliches oder weibliches Schwein, ausgenommen Ferkel, das zur Fleischerzeugung gehalten wird*
- *Jungsau/Jungeber: weibliches Schwein (Jungsau), das kein Ferkel ist, das zur Aufzucht bis zum Stadium des Zuchtschweins gehalten wird und vor seinem ersten Wurf als solches zu betrachten ist, und männliches Schwein (Jungeber), das kein Ferkel ist, das zur Aufzucht bis zum Stadium des Zuchtschweins gehalten wird.*
- *Ferkel: ab dem Absetzen bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Schwein zum Zuchtschwein oder Mastschwein wird, oder ab einem Gewicht von +/- 25 kg oder einem Alter von +/- 3 Monaten*
- *Als Heimtier gehaltenes Schwein: Schwein, das gehalten wird, ohne es für die Zucht zu verwenden oder zu vermarkten. Weder das Tier noch seine Erzeugnisse dürfen in die Nahrungsmittelkette gelangen oder für den Eigenverbrauch bestimmt sein.*

D. KONTROLLIERTE UNTERKUNFT -> Anfrage zum Erhalt oder Entzug des Status « kontrollierte Unterkunft »

Zum Erhalt dieses Status muss der Tierhalter die untenstehenden Bedingungen einhalten.

Ich, Unterzeichner, verpflichte mich daher:

1. Zu verhindern, dass Nagetiere, andere Säugetiere und fleischfressende Vögel in die Gebäude gelangen, in denen die Schweine gehalten werden.
2. Ein Programm zur Bekämpfung der Schädlinge einzuführen und ein diesbezügliches Register zu halten.
3. Lediglich Lebensmittel zu benutzen, die von anerkannten Unternehmen stammen.
4. Diese Lebensmittel so aufzubewahren, dass Nagetiere keinen Zugang haben.
5. Die toten Tiere sofort einzusammeln, zu identifizieren und entfernen zu lassen.
6. Die Nähe einer Deponie zu berücksichtigen: siehe Punkt 11.
7. In meinen Bestand lediglich Schweine einzuführen, die aus Betrieben stammen, die mit dem System « kontrollierte Unterkunft » arbeiten.
8. Die Identifizierung und Registrierung aller Schweine, für die ich verantwortlich bin, korrekt durchzuführen.
9. Alle Schweine meiner Zucht ab ihrer Geburt auf kontinuierliche Art zu halten, nach dem System der « kontrollierten Unterkunft ».
10. Jeglichen Auslauf zu verbieten: siehe Punkt 12

Sollte dies für meinen Betrieb gelten, erkläre ich:

11. Alle zusätzlichen Maßnahmen bezüglich der Punkte 1, 2 und 4 zu treffen, da meine Schweinezucht sich in der Nähe (< 1 km) einer Deponie befindet.
12. Mein Unterbringungssystem anzupassen und von nun an auf Auslauf zu verzichten, den die Schweine bis jetzt hatten.

=> Ich möchte meine Schweine unter den Bedingungen der « kontrollierten Unterkunft » halten und daher den Status « kontrollierte Unterkunft » erhalten

- ja
 nein --> in diesem Fall, Auslauf ja / nein

